

Fremdleistungsbedingungen Masdar PV GmbH Stand August 2011

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt, und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Fremdleistungen für die Masdar PV GmbH, nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt, Anwendung. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Soweit im Folgenden zwischen Dienstleistungen und Werkleistungen unterschieden wird, liegt letzteres vor, wenn der AN einen Erfolg (etwa im Sinn eines körperlichen oder geistigen Werkes etc.) schuldet. Bei einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen finden die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ des AG in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, welche sich auf www.masdarpv.com befinden.

1. Angebot und Vertrag

1.1. Angebot

Angebote sind unentgeltlich und begründen für den AG keine Verpflichtungen. Schriftstücke wie Angebote, Nachtragsangebote, Bestätigungen und kaufmännische Korrespondenz sind an die zuständige Einkaufsabteilung des AG zu richten. Auftragspezifische Angaben sind vollständig in allen Schriftstücken (Briefe, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) zu vermerken.

1.2. Bestellung

Nur schriftliche, vom Einkauf des AG erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind rechtsverbindlich.

1.3. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- a) die Bestellung mit allen Anlagen
- b) die Angaben im Angebot,
- c) diese Fremdleistungsbedingungen und ggf. die auftragsbezogenen zusätzlichen Bedingungen. Bei eventuellen Widersprüchen gelten die in a) bis c) genannten Vertragsbestandteile in der vorstehenden Reihenfolge.

1.4. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfristen betragen:
Für Maschinen, Apparate, Ersatzteile und Zubehör 24 Monate ohne Betriebsstundenbegrenzung Anlieferung, Anlieferung, bei vereinbarter Montage ab fertiger Montage,

bei vereinbartem Probebetrieb, sobald dieser ohne Beanstandung durchgeführt wurde.

Für Bauleistungen, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, 5 Jahre. Für alle sonstigen Fremdleistungen, z.B. Reparaturleistungen an Maschinen 2 Jahre.

Treten bei einer Werkleistung während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung). Die dazu erforderlichen Kosten hat der AN in vollem Umfang zu tragen. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist kann der AG nach seiner zu treffenden Wahl die Rechte nach §§ 634 ff. BGB geltend zu machen. Durch die Abnahme der Ware, eines Musters oder einer Probe wird der AN nicht automatisch von der Mängelhaftung frei. Treten bei einer Dienstleistung während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, gelten die Vorschriften der §§ 437 ff. BGB. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung der Liefergegenstand neu geliefert wird, beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen, wenn darin ein Anerkenntnis der Nacherfüllungspflicht zu sehen ist. Gleiches gilt im Falle der Nachbesserung für den nachgebesserten Teil des Liefergegenstandes.

Kosten für einen durch Mängel erhöhten Prüfungsaufwand gehen zu Lasten des AN, sofern dieser sie zu vertreten hat.

1.5. Haftung und Versicherung

Der AN steht dafür ein, dass er im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter schuldhaft verletzt. Wird der AG von Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern.

Weiterhin wird der AN den AG von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen sowie dem AG alle Schäden ersetzen, die auf Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den AN beruhen und/oder durch den AN, dessen Personal oder Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

Der AN verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme von EUR 5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.

Der AN wird dem AG auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und den AG unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

Hat der AN gegen die vom AG beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen anderer AN Bedenken, muss er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen; andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich.

Der AN hat dem AG ausreichend vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen, ob der AN eine Bauwesen- und Montageversicherung abgeschlossen hat. Auf Anforderung hat der AN den Versicherungsnachweis gegenüber dem AN zu erbringen.

1.6. Abnahme

Alle Leistungen einschließlich etwaiger Mängelbeseitigungen, bedürfen der förmlichen schriftlichen Abnahme durch den AG. Unterbleibt diese, so gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Dies gilt nicht, wenn der AG innerhalb dieser Frist mitteilt, dass er die Abnahme verweigert.

1.7. Eigentum an Ausführungsunterlagen etc.

Pläne, Schriftstücke, elektronische Datenträger, Zeichnungen, Modelle usw., die dem AN oder für ihn tätige Dritte zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des AG und sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Dies gilt auch für die von dem AN und mit Zustimmung des AG angefertigten Abschriften oder Vervielfältigungen.

1.8. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle vertraulichen Unterlagen und Informationen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den AG über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten. Dritten dürfen derartige Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG offengelegt werden.

Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Arbeiten fort. Der AN hat dem von ihm eingesetzten Personal eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zugunsten des AG aufzuerlegen. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

2. Allgemeine Leistungsbedingungen

2.1. Umfang der Leistung

Von der Auftragssumme für die bestellte Leistung sind sämtliche Forderungen des AN, die zur einwandfreien Ausführung dieser Leistung erforderlich sind, erfasst.

2.2. Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Dazu hat der AN die Leistungen, die er weitervergeben will, bereits im Angebot zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der AN dem AG gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich. Der AN hat Nachunternehmer auf die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen zu verpflichten.

2.3. Stundenlohnarbeiten, Mehrarbeit, Erschwerniszuschläge

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung des AG durchgeführt werden. Der AN hat dem AG für jeden Arbeitnehmer die tatsächlich geleisteten Stunden unter Abzug der regelmäßigen, mindestens jedoch der gesetzlichen Pausen nachzuweisen. Die Gestellung von Aufsichtskräften ist in dem Stundenverrechnungssatz enthalten. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Erschwernisse werden nur vergütet, wenn sie vom AG angeordnet werden. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren. Die zu vergütenden Zeiten sind nach Vorgabe des AG im einzelnen nachzuweisen und innerhalb einer Woche dem AG zur Anerkennung vorzulegen. Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den Einsatz von Maschinen und Geräte ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

2.4. Qualitätssicherung

Der AG behält sich vor, im Rahmen seiner Qualitätsüberwachung Zwischenprüfungen durchzuführen. Teile dürfen nicht eingebaut werden, wenn die Prüfungen noch nicht abgeschlossen oder deren Ergebnisse qualitativ unzureichend sind.

Kosten für einen durch festgestellte Mängel erhöhten Prüfaufwand gehen zu Lasten des AN.

3. Abrechnung

Rechnungen und Leistungsnachweise sind in einfacher Ausfertigung, unter Angabe der Bestellnummer, beim AG einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

4. Zahlung

4.1. Voraus- und Teilzahlungen

Voraus- und Teilzahlungen, auch deren Anzahl bzw. Höhe, sind gesondert zwischen AG und AN zu vereinbaren und in der vorgeschriebenen Weise anzufordern. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu. Mit Bezahlung der Rechnung geht die Leistung in das Eigentum des AG bzw. in die Inhaberschaft des AG vollständig über.

4.2. Zahlungsfristen

Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang, sofern die Leistungen abgenommen und alle Mängel beseitigt wurden, und insofern keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden.

5. Ordnung und Sicherheit

5.1. Hinweis auf Vorschriften

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind die jeweils geltenden Vorschriften für die in der Masdar PV GmbH Unternehmer und deren Mitarbeiter sowie eventuelle weitere zusätzliche Festlegungen (Werks- und anlagenspezifische Vorschriften) zwingend zu beachten und einzuhalten. Der AG wird den AN über die jeweils geltenden Vorschriften informieren. Hält der AN bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung nicht ein, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

5.2. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Der AG behält sich vor, die Einhaltung von Sicherheitsauflagen zu kontrollieren. Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung durch die Bau-, Montage-, oder Projektleitung begonnen

werden. Die vom AN ins Werk eingeführten Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind als sein Eigentum zu kennzeichnen.

Hydranten dürfen nur nach Genehmigung durch den AG zur Entnahme von Wasser benutzt werden. Auf den Bau- und Montagestellen müssen ausreichend deutschsprachige Ansprechpartner des AN tätig sein.

Darüber hinaus gilt die Sicherheitsrichtlinie für Fremddienstleistungen des AG, jeweils in der aktuell gültigen Fassung. Der AG stellt diese dem AN auf Wunsch zur Verfügung.

6. Datenschutz

Der AG behält sich vor, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, die zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten - auch personenbezogene Daten - zu verarbeiten. Der AN hat auf schriftlicher Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der vom AG vorgesehene Ausführungsort, für die Zahlung Frankfurt am Main, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Ist der AN Vollkaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, nach Wahl des AG jedoch auch das zuständige Gericht am Sitz des AN.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.